

# Neue internationale Schiedsregeln für das KCAB

Matthias Schleicher

Mit Wirkung zum 1. Februar 2007 hat das Koreanische Institut für Handelsschiedsbarkeit (Korean Commercial Arbitration Board, nachfolgend „KCAB“) neue Regeln für internationale Schiedsverfahren verabschiedet, die sich an den Standards für internationale Schiedsverfahren bei der Internationalen Handelskammer (International Chamber of Commerce, „ICC“) und anderen Instituten orientieren, und damit das KCAB als Schiedsinstitution auch bei Streitigkeiten unter Einschluss ausländischer Parteien attraktiver machen soll. Die Unterschiede zu den bisherigen nationalen Schiedsregeln, die im Übrigen weiter gelten, betreffen insbesondere das Verfahren bei der Bestellung der Schiedsrichter,

*or relating to this contract (including non-contractual claims) and any subsequent amendments of this contract, including, without limitation, its formation, validity, binding effect, interpretation, performance, breach or termination, shall be referred to and finally resolved by arbitration under KCAB International Rules, which Rules are deemed to be incorporated by reference into this clause. The number of arbitrators shall be .... The seat or legal place of arbitration shall be .... The language to be used in the arbitral proceedings shall be ....“*

Schiedsklauseln, die das KCAB als Schiedsinstitut bestimmen, aber nicht ausdrücklich auf die internationalen Schieds-

herigen nationalen Schiedsregeln unterliegen, künftig nach den internationalen Schiedsregeln beurteilt werden, müssen die Vertragsparteien daher eine Zusatzvereinbarung treffen.

## Wesentliche Unterschiede zwischen den nationalen und den internationalen Schiedsregeln des KCAB

### Anzahl der Schiedsrichter

Nach den bisherigen nationalen Regeln obliegt es in Ermangelung einer Abrede der Parteien dem Sekretariat des KCAB, die Anzahl der Schiedsrichter festzulegen. Hierbei ist es ständige Praxis, Sachverhalte mit einem Streitwert von mehr als 200 Mio. Won (derzeit rund 160.000 Euro) einem Tribunal aus drei Schiedsrichtern zuzuweisen. Die neuen internationalen Regeln sehen vor, dass der Rechtsstreit – wiederum in Ermangelung einer ausdrücklichen Parteiabrede – grundsätzlich durch einen Schiedsrichter entschieden wird, wenn nicht das Sekretariat auf Antrag einer der Parteien angesichts des Umfangs, der Schwierigkeit und aufgrund sonstiger Umstände die Anzahl der Schiedsrichter auf drei festsetzt.

### Bestimmung der Schiedsrichter

Haben sich die Parteien nicht ausdrücklich auf das Verfahren der Bestimmung der Schiedsrichter geeinigt, versendet das Sekretariat des KCAB bei Geltung der nationalen Regeln eine Liste von zehn Kandidaten an die Parteien des Rechtsstreits. Den Parteien obliegt es daraufhin, diese Kandidaten auf einer Präferenzskala von 1 bis 10 zu bewerten. Das Sekretariat des KCAB bestimmt die Kandidaten zu Schiedsrichtern, die nach dem Mittelwert der Bewertungen der Parteien den höchsten Zuspruch gefunden haben. Da in der Praxis die Kandidatenliste nur Kandidaten



die Schiedssprache und das Vergütungssystem für die Schiedsrichter.

## Anwendungsbereich

Die neuen internationalen Schiedsregeln des KCAB gelten nur dann, wenn sie zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart worden sind. Das KCAB schlägt hierfür folgende Formulierung vor: „Any dispute, controversy or claim under, out of

regeln verweisen, beziehen sich auf die bisherigen nationalen Schiedsregeln. Allein aus der Tatsache, dass der Sachverhalt aufgrund der Herkunft der Parteien, des vereinbarten Schiedsorts oder aus anderen Gründen internationale Bezüge aufweist, kann die Geltung der internationalen Schiedsregeln nicht abgeleitet werden. Sollen Verträge, die mangels ausdrücklicher Bezugnahme auf die internationalen Schiedsregeln auch weiterhin den bis-

koreanischer Nationalität enthält, hat die ausländische Partei (zumindest wenn eine Fremdsprache als Schiedssprache bestimmt worden ist) die Möglichkeit, zum Zwecke der Bestimmung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, die Vorlage einer weiteren Liste von fünf Kandidaten zu verlangen, welche die Nationalität von Drittstaaten besitzen.

Ist nach den neuen internationalen Regeln ein Einzelschiedsrichter zu bestellen, so haben die Parteien Gelegenheit, sich auf einen Kandidaten zu einigen. Kommt eine Einigung binnen einer Frist von 30 Tagen seit Zustellung der Schiedsklage nicht zustande, bestimmt das Sekretariat des KCAB den Schiedsrichter, wobei auf Verlangen einer der Parteien ein Drittstaatler zu bestellen ist. Sind drei Schiedsrichter zu bestellen, so bestimmt jede Partei einen Schiedsrichter seiner Wahl und die so bestimmten Schiedsrichter einigen sich auf den dritten Schiedsrichter als Vorsitzenden.

### Schiedssprache

Nach den nationalen Regeln ist Koreanisch Schiedssprache, solange sich die Parteien nicht auf eine andere Sprache geeinigt haben. In der Praxis ist jedoch auch in einem solchen Fall der ausdrücklichen Sprachenwahl Koreanisch faktische Schiedssprache, da kaum alle der in der Kandidatenliste des KCAB benannten Kandidaten eine Fremdsprache in einem für die Bedürfnisse des Schiedsverfahrens erforderlichen Umfang beherrschen dürften. Auch wenn sich die Parteien auf Englisch als Schiedssprache geeinigt haben, werden die Schriftsätze daher in der Praxis oft zweisprachig eingereicht und die Verhandlungen auf Koreanisch mit englischer Übersetzung geführt. Da die dafür erforderlichen Zusatzkosten der Parteien im Einzelfall bedeutend sein können, verzichten viele ausländische Parteien freiwillig auf die Bestellung eines Drittstaatlers als Vorsitzenden und Englisch als Verfahrenssprache.

Die internationalen Regeln weisen die Bestimmung der Verfahrenssprache in

Ermangelung einer ausdrücklichen Parteiabrede dem Sekretariat des KCAB zu. Hierbei hat das Sekretariat alle Begleitumstände, namentlich die Vertragssprache der Parteien, zu berücksichtigen. Insge-



samt ist damit zu rechnen, dass nach den internationalen Regeln tatsächlich mehr Schiedsverfahren in englischer Sprache geführt werden, als nach den bisherigen nationalen Regeln.

### Vergütung der Schiedsrichter

Die Vergütung der Schiedsrichter nach den neuen internationalen Regeln ist wesentlich höher als nach den nationalen Regeln. Nach den internationalen Regeln wird zunächst der vom Schiedsrichter tatsächlich für die Bearbeitung des Rechtsstreits angefallene Zeitaufwand mit einem Stundensatz multipliziert, der vom Sekretariat des KCAB auf der Grundlage der Natur und Schwierigkeit des Rechtsstreits sowie der Erfahrung des jeweiligen Schiedsrichters in einem Rahmen zwischen 250 USD und 500 USD festgesetzt wird. Die so ermittelte Vergütung wird dann vom Sekretariat des KCAB an eine Vergütungstabelle angepasst, in der streitwertabhängig eine Mindest- und eine Höchstvergütung geregelt sind.

Nach den neuen internationalen Regeln ist die Kostenbelastung der Parteien damit

höher als nach den nationalen Regeln; es steht allerdings zu erwarten, dass die Attraktivität des Schiedsrichteramtes und die Bereitschaft der Schiedsrichter zu einer professionellen Aufarbeitung und Bewer-

tung komplizierter Sachverhalte höher als nach den nationalen Regeln ist.

### Zusammenfassung

Mit den genannten und einigen weiteren Neuerungen in den internationalen Schiedsregeln reagiert das KCAB auf Kritik aus der internationalen Wirtschaft an der Effizienz und Fairness seiner Schiedsordnung für internationale Sachverhalte. Die Zukunft wird zeigen, ob die neuen internationalen Regeln von den Unternehmen angenommen werden, was angesichts des Erfordernisses der ausdrücklichen Bezugnahme auf die internationalen Regeln zweifelhaft sein kann. Für den ausländischen Vertragspartner, der mit dem Verlangen des koreanischen Partners nach einer KCAB-Schiedsklausel konfrontiert wird, ergibt sich jedenfalls die Möglichkeit, eine aus heutiger Sicht zum Mindesten formal internationalen Standards entsprechende Schiedsordnung zu wählen.

**Dr. Matthias Schleicher ist deutscher Rechtsanwalt und Foreign Legal Consultant bei Kim & Chang in Seoul.**